



Verfügung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

vom 17. Dezember 2024

in Sachen

Kanton Uri

vertreten durch RA Dr. Martin Schmid, Gäuggelistrasse 1, Postfach 341, 7001 Chur

und

Republik und Kanton Tessin

vertreten durch den Staatsrat, wiederum vertreten durch RA Dr. Pietro Crespi, Viale
Officina 6, Postfach, 6500 Bellinzona

und

Lucendro SA

Impianto Lucendro, 6780 Airola

und

Azienda elettrica ticinese

El Stradùn 74, 6513 Monte Carasso

und

Korporation Ursern

Rathaus, Gotthardstrasse 74, 6490 Andermatt

und

Elektrizitätswerk Ursern

Gotthardstrasse 74, 6490 Andermatt

betreffend

**Wasserkraftwerk Lucendro; Vorsorgliche Massnahmen zum Weiterbetrieb
ab dem 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 – Restwasser**

Restwasser

1. Die Lucendro SA wird verpflichtet, den Winterdotationsabfluss zur Ergänzung des natürlichen Restabflusses des Wildbachs «Foss» in der Zeit vom 15. November bis 31. März aus dem Pumpbecken Tremola durch vollständiges Öffnen des Grundablassventils sicherzustellen.
2. Die Korporation Ursern und das Elektrizitätswerk Ursern werden vorsorglich verpflichtet, am Kraftwerk Hospental folgende Restwassermengen in der Gotthardreuss zu belassen:
 - Während der Sommerperiode (1. Mai bis 31. Oktober): mindestens 200 Liter pro Sekunde (l/s).
 - Während der Winterperiode (1. November bis 30. April): mindestens 150 l/s.

Die Nutzwassermenge beträgt aber in jedem Fall mindestens 100 l/s. Sofern und solange das Restwasser zur Bekämpfung von Notsituationen benötigt wird, entfällt die Restwasserpflicht. Dabei gelten als Notsituationen insbesondere eine Feuersbrunst, eine Trink- oder Gebrauchswasserknappheit und dergleichen. Eine Notsituation ist auch anzunehmen, wenn die Stromzufuhr ins Urserntal oder im Urserntal unterbrochen ist.

3. Die Lucendro SA wird verpflichtet, der Korporation Ursern und dem Elektrizitätswerk Ursern als Ausgleich für die erhöhten Restwassermengen am Kraftwerk Hospental jährlich eine unentgeltliche Ersatzenergie von insgesamt 1,32 Gigawattstunden (GWh) zu liefern. Die Lieferung erfolgt wie folgt:
 - In den Monaten August, September und Oktober: 0,52 GWh.
 - In der Winterperiode (1. November bis 30. April): 0,8 GWh.
4. Die Korporation Ursern und das Elektrizitätswerk Ursern haben den Gesamtzufluss, die Restwassermenge und die sich ergebende Nutzwassermenge bei der Wasserfassung Gamssteg zu messen, aufzuzeichnen und dem Kanton jährlich zur Kontrolle zur Verfügung zu stellen.
5. Die Lucendro SA übernimmt während des Weiterbetriebs die Netznutzungsentgelte für die Lieferung der Ersatzenergie an die Korporation Ursern und das Elektrizitätswerk Ursern in voller Höhe.
6. Die Lucendro SA muss während des Weiterbetriebs die Korporation Ursern und das Elektrizitätswerk Ursern für alle weiteren anfallenden Kosten entschädigen, die im Zusammenhang mit der Übernahme der erhöhten Restwasserverpflichtungen gemäss Ziff. 2 – 5 entstehen.
7. Die Korporation Ursern und das Elektrizitätswerk Ursern sind während dem Weiterbetrieb für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der Wassermessanlagen bei der Wasserfassung des Kraftwerks Hospental verantwortlich. Der Kanton Uri muss hierfür jährlich einen Beitrag von 15 000 Franken an die Korporation Ursern und das Elektrizitätswerk Ursern leisten.

Zeitlicher Geltungsbereich

8. Die Ziffern 1-6 gelten ab dem 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027, sofern der Weiterbetrieb des Wasserkraftwerks Lucendro genehmigt wird, oder bis zum Inkrafttreten neuer Konzessionen für die Wasserkraftnutzung im Wasserkraftwerk Lucendro, falls dieses früher erfolgt.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

9. Einer allfälligen Beschwerde gegen den vorliegenden Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Verfahrenskosten

10. Die Kosten für diesen Entscheid werden zur Hauptsache geschlagen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den vorliegenden Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, zu richten.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters oder einer allfälligen Vertreterin zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer sie in den Händen hat.

Der Fristenstillstand gilt nicht (Art. 22a Abs. 2 lit. a VwVG).

17. Dezember 2024

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Kaspar Müller
Stellvertretender Generalsekretär

